

1. Satzung zur Änderung der Satzung
der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Harzburg

Aufgrund der §§ 10 und 44 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch § 87 Abs. 4 des Gesetzes vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46), hat der Rat der Stadt Bad Harzburg in seiner Sitzung am 17. Juli 2012 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Harzburg vom 21.11.1995 wird wie folgt geändert:

Artikel I

- Nach § 11 wird der § 11 a neu eingefügt:

§ 11 a

Kinderfeuerwehr (Kinderabteilung)

- (1) Die Ortsfeuerwehren können eine Kinderfeuerwehr (Kinderabteilung) einrichten. Zusammenschlüsse sind möglich.
- (2) Die Leitung der Kinderfeuerwehr (Kinderabteilung) erfolgt durch ein geeignetes Feuerwehrmitglied, das nicht gleichzeitig Jugendfeuerwehrwartin oder Jugendfeuerwehrwart sein soll.
- (3) Die Leitung der Kinderfeuerwehr (Kinderabteilung) kann auch durch eine geeignete Fachberaterin/einen geeigneten Fachberater gem. § 7 Abs. 5 der Feuerwehrverordnung - FwVO - erfolgen.
- (4) Die Kinderfeuerwehr (Kinderabteilung) ist eine gemeinsame, selbständige Abteilung aller Ortsfeuerwehren. Mitglied können auf Vorschlag der Leiterin/des Leiters der Kinderfeuerwehr Kinder im Alter zwischen 6 und 12 Jahren werden, wenn die schriftliche Einwilligung der/des Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (5) Über die Aufnahme in die Kinderfeuerwehr (Kinderabteilung) entscheidet die Leiterin/der Leiter nach Zustimmung der Stadtbrandmeisterin/des Stadtbrandmeisters.
- (6) Die Grundsätze über die Organisation der Kinderfeuerwehr (Kinderabteilung) in den Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Harzburg sind zu beachten.

Artikel II

Diese 1. Änderungssatzung tritt am 1. August 2012 in Kraft.

Bad Harzburg, 17. Juli 2012

Stadt Bad Harzburg
Der Bürgermeister



ABRAHMS



**Grundsätze über die
Organisation der Kinderfeuerwehr (Kinderabteilung)
in den Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Harzburg**

Gem. § 12 der Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Bad Harzburg vom 21.11.1995, werden nachstehende Grundsätze erlassen:

§ 1

Organisation

Die Kinderfeuerwehr (Kinderabteilung) ist Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Harzburg. Sie untersteht der Aufsicht der Stadtbrandmeisterin/des Stadtbrandmeisters oder deren/dessen Stellvertretung.

§ 2

Aufgaben und Ziele

(1) Aufgaben und Ziele der Kinderfeuerwehr (Kinderabteilung) sind insbesondere

- spielerische Vorbereitung auf die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr,
- Anleitung der Mitglieder zur Nächstenhilfe,
- Unterweisung in der Gruppen- und Teamfähigkeit,
- Förderung der sozialen Kompetenz.

Zur Erfüllung der vorgenannten Aufgaben und Ziele gehören insbesondere folgende Aktivitäten:

- Spiel und Sport,
- Basteln,
- Informationsveranstaltungen (z. B. Besuch von Feuerwehren, Feuerwehrmuseen),
- Brandschutzerziehung,
- Verkehrserziehung,
- Gesundheitserziehung,
- Umweltschutz.

Im Rahmen der Arbeit der Kinderfeuerwehr (Kinderabteilung) dürfen nicht durchgeführt werden:

- Handlungen, bei denen Kinder durch gesundheitsgefährdende Einflüsse (z.B. Wärme, Kälte, Nässe, Druck, Lasten) gefährdet werden können,
- feuerwehrtechnische Ausbildung an und mit Fahrzeugen und Geräten der Feuerwehr.

(2) Bei der Arbeit in der Kinderfeuerwehr (Kinderabteilung) ist die Leistungsfähigkeit des einzelnen Kindes zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften ist besonders zu achten.

(3) Die Kinderfeuerwehr (Kinderabteilung) gestaltet ihre jugendpflegerische Arbeit nach den Richtlinien für die öffentliche Anerkennung von Trägern der Jugendarbeit – RdErl. des MK vom 01.12.1989 (Nds. MBl. S. 188) in der jeweils gültigen Fassung sowie dem Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts, dem Jugendförderungsgesetz und dem Jugendschutzgesetz.

- (4) Die Kinderfeuerwehr (Kinderabteilung) führt ihren Dienst getrennt vom Dienst der Jugendfeuerwehr durch.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) In die Kinderfeuerwehr (Kinderabteilung) können Kinder aus der Stadt Bad Harzburg, die das 6. Lebensjahr vollendet haben, auf Vorschlag der Leiterin/des Leiters der Kinderfeuerwehr (Kinderabteilung) nach schriftlichem Antrag der/des Erziehungsberechtigten aufgenommen werden. Über die Aufnahme in die Kinderfeuerwehr (Kinderabteilung) entscheidet die Leiterin/der Leiter der Kinderfeuerwehr (Kinderabteilung) nach Zustimmung der Stadtbrandmeisterin/des Stadtbrandmeisters.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Kinderfeuerwehr (Kinderabteilung) endet – jeweils unter Einbeziehung der/des Erziehungsberechtigten
1. durch Übertritt in die Jugendfeuerwehr ab dem 10. Lebensjahr. Gegen ein weiteres Mitwirken in der Kinderfeuerwehr ist nichts einzuwenden,
 2. mit Vollendung des 12. Lebensjahres,
 3. durch Austritt,
 4. durch Aufgabe des Wohnsitzes im Stadtgebiet,
 5. durch Ausschluss,
 6. durch Auflösung der Kinderfeuerwehr (Kinderabteilung).

§ 4

Erwartungen

Jedes Mitglied der Kinderfeuerwehr (Kinderabteilung) soll

- bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitwirken,
- in eigener Sache gehört werden,
- an Dienststunden und Veranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilnehmen,
- die im Rahmen dieser Grundsätze gegebenen Anordnungen befolgen,
- die Kameradschaft pflegen und fördern.

§ 5

Leitung der Kinderfeuerwehr (Kinderabteilung)

- (1) Die Stadtmeisterin/der Stadtbrandmeister beauftragt nach Anhörung des Stadtkommandos ein Feuerwehrmitglied mit der Leitung der Kinderfeuerwehr (Kinderabteilung) für einen Zeitraum von 3 Jahren. Das Feuerwehrmitglied sollte über eine Ausbildung als Jugendleiterin/Jugendleiter verfügen und persönlich und fachlich für die Arbeit mit Kindern geeignet sein. Diese Aufgabe soll nicht die Jugendfeuerwehrwartin/der Jugendfeuerwehrwart übernehmen. Eine Stellvertretung ist sicherzustellen.
- (2) Alternativ ist gem. § 7 Abs. 5 Feuerwehrverordnung die Beauftragung einer geeigneten Fachberaterin/eines Fachberaters mit der Leitung der Kinderfeuerwehr (Kinderabteilung) möglich.
- (3) Die mit der Leitung der Kinderfeuerwehr (Kinderabteilung) beauftragte Person hat der Stadt Bad Harzburg vor Dienstantritt ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.

- (4) Die Abberufung der mit der Leitung der Kinderfeuerwehr (Kinderabteilung) berufenen Person erfolgt analog § 8 Abs. 7 Feuerwehrverordnung.
- (5) Die Leiterin/der Leiter der Kinderfeuerwehr (Kinderabteilung) ist nach Maßgabe dieser Grundsätze insbesondere zuständig für die
- Aufstellung eines Dienstplanes,
 - Planung und Durchführung der dienstlichen Veranstaltungen,
 - Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten,
 - Zusammenarbeit mit der Jugendfeuerwehrwartin/dem Jugendfeuerwehrwart,
 - Zusammenarbeit mit der Stadtbrandmeisterin/dem Stadtbrandmeister/dem Stadtkommando.
- (6) Die Leiterin/der Leiter der Kinderfeuerwehr (Kinderabteilung) kann an den Stadtkommando-Sitzungen auf Einladung der Stadtbrandmeisterin/des Stadtbrandmeisters mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 6

Sprecherin/Sprecher der Kinderfeuerwehr (Kinderabteilung)

Die Mitglieder der Kinderfeuerwehr (Kinderabteilung) können aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres eine Sprecherin oder einen Sprecher wählen, deren/dessen Aufgabe es ist, die Belange der Mitglieder der Kinderfeuerwehr (Kinderabteilung) gegenüber der Leitung der Kinderfeuerwehr (Kinderabteilung) zu vertreten.

§ 7

Bekleidung

Eine einheitliche Oberbekleidung (z. B. T-Shirt) wird begrüßt. Eine Bekleidungsordnung besteht nicht, die Dienstkleidung der Deutschen Jugendfeuerwehr darf nicht getragen werden.

§ 8

Inkrafttreten

Vorstehende Grundsätze der Kinderfeuerwehr (Kinderabteilung) wurden am 17. Juli 2012 vom Rat der Stadt Bad Harzburg beschlossen und sind Anlage der Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Bad Harzburg vom 21.11.1995.

Bad Harzburg, 17. Juli 2012

Stadt Bad Harzburg
Der Bürgermeister



ABRAHMS

